



Transparenzanforderungen und Hinweisbeschilderung bei einer Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen

Ab dem 25.05.2018 tritt die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft.

Mit Wirksamwerden müssen nichtöffentliche Stellen über eine Videoüberwachung auf der Grundlage des Art. 13 DSGVO informieren. Mit dieser Regelung sowie den sich aus Artikel 12 ff. DSGVO ergebenden Anforderungen sind die Transparenzpflichten im Vergleich zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stark angestiegen. Es bleibt dabei, dass es einer Information beim Betreten des überwachten Bereichs bedarf.

Informationen müssen auf dem Hinweisschild nach Art. 12 Abs. 7 DSGVO wie folgt dargestellt werden:

- leicht wahrnehmbar
- verständlicher und klar nachvollziehbar
- aussagekräftiger Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung

Um diesem Grundsatz auch bei den sehr umfangreichen Transparenzpflichten zu genügen, wird eine gestufte Informationserteilung empfohlen (s.a. Erwägungsgrund 58).

Vor dem Betreten des zum überwachten Bereich müssen zwingend:

- ein Hinweisschild mit den wesentlichen Informationen und
- ein ausführliches Informationsblatt an anderer, gut zugänglicher Stelle angebracht sein.

Folgende Angaben sind zwingend auf dem Hinweisschild anzugeben:

- Umstand der Beobachtung z.B. durch ein Piktogramm des Kamerasymbols
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen Angaben gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a, d.h. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters (dabei genügt die Angabe der Funktion, der Name ist nicht zwingend anzugeben)
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB), sofern ein bDSB bestellt, sind dessen Kontaktdaten anzugeben, Art. 13 Abs. 1 lit. b
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung Art. 13 Abs. 1 lit. c
- Angabe des berechtigten Interesses, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f beruht, sind die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden gem. Art. 13 Abs. 1 lit. d anzugeben
- Dauer der Speicherung für die personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, Art. 13 Abs. 2 lit. a

Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Artikel 13 Absatz 1 und 2 DSGVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten):

Um den Anforderungen aus Art. 12 Abs. 7 DSGVO zu genügen, können Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO) stichwortartig, aber nicht zu plakativ, benannt werden.

Positivbeispiele: Verarbeitungszweck Vandalismusprävention, Hausrecht, Berechtigtes Interesse Schutz des Eigentums

Negativbeispiel: „zu Ihrer / Unserer Sicherheit“

Die zu benennende Rechtsgrundlage bei einer Videoüberwachung wäre hier Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO. Während also die o.g. Pflichtangaben in jedem Fall auf dem vorgelagerten Hinweisschild anzugeben sind, kann auf die weiteren zu erteilenden Informationen auf dem Hinweisschild verwiesen werden. Hier ist folglich anzugeben wo dies geschieht, z.B. durch Aushang oder Auslage, ergänzt z.B. Internetadresse. Die nach Art. 13 Abs. 1 lit. e und f sowie Abs. 2 lit. b bis f DSGVO zu erteilenden Informationen sind dann an anderer, gut erreichbarer Stelle durch ein ausführliches Informationsblatt verfügbar zu machen.

Hier sollen betroffene Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten u.a. Informationen zur Verfügung gestellt werden zu

- Rechten auf Auskunft
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Löschung
- Rechten auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Hinweis:

Eine intransparente Videoüberwachung steht nicht im Einklang mit der DSGVO (Artikel 5 und 13 DSGVO). Die Aufsichtsbehörde kann daher gem. Artikel 58 Abs. 2 lit. d DSGVO den Verantwortlichen anweisen, den Mangel abzustellen. Mangelnde Transparenz stellt zudem einen Bußgeldtatbestand nach Artikel 83 Abs. 5 DSGVO dar.

Schützen Sie sich vor eventuellen Abmahnungen - Alle benötigten Schilder finden Sie bei uns im Onlineshop unter www.volk-direkt.de